

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die Wasserversorgung in der Gemeinde Hamwarde**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**

**I. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hamwarde (i. F.: die Gemeinde) betreibt und errichtet nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 13.08.91 die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG.
- (3) Von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten wird ein Beitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitungen an die Wasserversorgungsanlagen gefordert.

**II. Abschnitt - Beitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Herstellung der Hausanschlussleitung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist Bestandteil des beitragsfähigen Aufwandes.

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) -c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei eine Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder

anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
  - c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
    - i. bei bebauten und bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
    - ii. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

## **§ 5**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,56 € je angefangenen qm modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Die Beitragssätze für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden ggfs. unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtiger/Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers und die dingliche Haftung des Grundstücks bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens aber mit dessen Genehmigung.

## **§ 7a**

### **Hausanschlussbeitrag**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die Herstellung der Hausanschlüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG sowie der §§ 2 Ziff. 5 und 14 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung erhoben.
- (2) Für die Herstellung der Hausanschlussleitungen wird folgender Beitrag erhoben:
  - a) bei einer nach Abs. 3 ermittelten Gesamtlänge der Anschlussleitung von höchstens 15m 2.678,60 €
  - b) für jeden weiteren angefangenen Meter 78,68 €.
  - c) Der Aufwand, welcher der Gemeinde für die Inbetriebnahme des Hausanschlusses (Zählersetzung) bei nicht gleichzeitiger Inbetriebnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage mit Herstellung des Hausanschlusses durch ein von der Gemeinde autorisiertes Unternehmen entsteht, wird in tatsächlich entstandener Höhe von dem Beitragspflichtigen erhoben.

Der unter lit. a) genannte Beitragssatz reduziert sich auf Antrag des Beitragspflichtigen bei selbstständiger Herstellung des Rohrgrabens auf dem beitragspflichtigen Grundstück bis zu 15 m Länge um 181,48 EUR.  
Der unter lit. b) genannte Beitragssatz reduziert sich auf Antrag des Beitragspflichtigen bei selbstständiger Herstellung jeden weiteren Meters Rohrgrabens auf dem beitragspflichtigen Grundstück um 21,87 EUR.  
Zur Ermittlung der Längen, welche die genannten Beitragssätze reduzieren, ist das Aufmassblatt des von der Gemeinde autorisierten Unternehmens zu Grunde zu legen.

- (3) Für die Berechnung des Beitrages wird der Abstand zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und der Straßenmitte zugrunde gelegt. Die sich daraus ergebende Länge wird auf volle Meter auf- oder abgerundet.
- (4) Der Beitrag entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung. Die Gemeinde ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (5) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

## **§ 8 Vorauszahlung**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **III. Abschnitt - Benutzungsgebühren**

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## **§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe der Wasserzähler. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung  
bis 5 cbm/h 5,10€  
bis 7 cbm/h 7,70 €  
über 7 cbm/h 10,20€.
- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken entnommen wird. Sie beträgt vorbehaltlich des Abs. 3 : 0,90 € je Kubikmeter.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe, die für die Viehhaltung oder die Bewässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 8 der Wasserversorgungssatzung beantragen könnten, ermäßigt sich die Zusatzgebühr für den landwirtschaftlichen Teil - ausgenommen das im Haushalt verwendete Wasser - auf 0,64 € je Kubikmeter. Für den Betrieb ist der Einbau einer gesonderten Wasseruhr vorzusehen. Für diese Wasseruhr ist zusätzlich eine

- Grundgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

## **§ 12 Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 13 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 2, 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 13 a Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, mit dem 1. des Monat, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald des Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und das Grundstück über die zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen mit Wasser versorgt.

## **§ 13b Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für die Zusatzgebühr durch den Bezug von Wasser. Die

Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 15 Abs. 3)

#### **§ 14 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner bzw. Schuldnerin der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

#### **§ 15 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge der Wasserabnahme und der gezahlten Grundgebühr des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### **IV. Abschnitt – Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren

erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 17 Datenverarbeitung**

- (1) (1) Zur Ermittlung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Gemeinde gekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines bzw. einer Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen oder einer Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 16 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

## **§ 19 Inkrafttreten und Überleitung**

Hamwarde, den 03. 01.2006

Dreves  
Bürgermeister